



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 17

21. März 2007

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Tagesordnung der 22. Sitzung des Kreistages	24
Bekanntmachung - Verzicht auf die Durchführung einer Unbedenklichkeitsprüfung	24
Bekanntmachung - Verzicht auf die Durchführung einer Unbedenklichkeitsprüfung	24
Amtliche Bekanntmachung - Jägerprüfung	25
Amtliche Bekanntmachung über die öffentl. Auslegung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des WVB Gardelegen für die Gemarkung Klinke	25
2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung	25
3. Stadt Stendal - Tiefbauamt	
Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung Straßenbeleuchtung Brauhausstraße	25
Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung Straßenbeleuchtung Melanchthonstraße	25
4. Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem. Stendal-Uchtetal	
Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uchtspringe vom 7. März 2007	26
Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Volgfelde	27
2. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Buchholz	27
5. VGem. Tangerhütte-Land	
Tagesordnung der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses	27
Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Grieben	27
6. Landesverwaltungsamt	
Bekanntmachung - Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen	27
Öffentliche Bekanntgabe zur deklaratorischen Außerbetriebnahme von Stauanlagen	28
7. Stadtwerke Stendal	
Ergänzende Bedingungen Vertrieb und Netzbetrieb	28
8. Forstbetriebsgemeinschaft Tannenkrug	
Bekanntmachung	31
9. Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten	
Einladung Lausebachtal	31
Gebietskarte Lausebachtal	31

Landkreis Stendal

Tagesordnung

für die 22. Sitzung des Kreistages des Landkreises Stendal

am: 29. März 2007

Beginn: 17.00 Uhr

Ort: Sitzungssaal Stendal im Neubau des Landratsamtes Stendal, Hospitalstraße 1 - 2

Öffentlicher Teil

- Punkt 01.: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
 Punkt 02.: Einwohnerfragestunde
 Punkt 03.: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Tagesordnung
 Punkt 04.: Feststellung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 20. Sitzung des Kreistages Stendal am 23. 11. 2006 und der 21. Sitzung des Kreistages Stendal am 24. 01. 2007
 Punkt 05.: Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses der 21. Sitzung des Kreistages am 24. 01. 2007
 Punkt 06.: Drucksache Nr. 37/1 - Abberufung und Neuentsendung weiterer Vertreter des Landkreises Stendal in die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH (GfAuS)
 Punkt 07.: Drucksache Nr. 310 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2007 sowie Weiterführung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen - 1. Lesung und Beschlussfassung - einschließlich des Antrages der Fraktion Die Linkspartei.PDS-Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 310/1 - Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zu Gunsten der Mieterberatung von Sozialhilfeempfänger/innen und Beziehern von ALG II
 Punkt 08.: Drucksache Nr. 313 - Auflösung des Regionalbeirates Altmark
 Punkt 09.: Drucksache Nr. 314 - Mitgliedschaft im Regionalverein Altmark e. V.
 Punkt 10.: Drucksache Nr. 315 - Rahmenvereinbarung zwischen dem Landkreis Stendal und der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)
 Punkt 11.: Drucksache Nr. 320 - Umsetzung des SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende - 1. Änderungsvertrag
 Punkt 12.: Drucksache Nr. 321 - Beschulung der Klassenstufe 5 und 6 aus der Region Seehausen als ausgelagerte Klassen des Markgraf-Albrecht-Gymnasiums Osterburg am Schulstandort Seehausen
 Punkt 13.: Drucksache Nr. 322 - Angliederung von Kooperationsklassen der Förderschule für Lernbehinderte „Pestalozzi“ Stendal an die Grundschule Tangerhütte bzw. Sekundarschule „W. Wundt“ in Tangerhütte
 Punkt 14.: Drucksache Nr. 312 - Bericht 2006 des Landkreises Stendal in Fortschreibung für das Jahr 2005 - Mitteilungsvorlage -
 Punkt 15.: Anfragen und Hinweise
Nichtöffentlicher Teil
 Punkt 16.: Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der 20. Sitzung des Kreistages Stendal am 23. 11. 2006 und der 21. Sitzung des Kreistages Stendal am 24. 01. 2007
 Punkt 17.: Anfragen und Hinweise

gez. Lothar Riedinger
Vorsitzender des Kreistages Stendal

Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I Nr.37 S.1757,2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316 Nr. 64/2006) i.V.m § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt vom 27.08.2002 (GVBl. I S. 372 Nr. 47/02), geändert durch § 70 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom

23.07.2004 (GVBl. I S. 454) über den

Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

im Rahmen des nachfolgend genannten Erlaubnisverfahrens:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Brunnenstandorte
25.07.2006	Spargel- und Kartoffelbetrieb Peulingen	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung aus 3 Bohrbrunnen einer Größenordnung von insgesamt bis zu Qa mitt = 12 000 m³/a Qa max = 17 500 m³/a für die Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen	Brunnen 1 Gemarkung: Groß Schwechten Flur 5, Flurstück 250/10 Brunnen 2 Gemarkung: Peulingen Flur 1, Flurstück 250 Brunnen 3 Gemarkung: Peulingen Flur 1, Flurstück 265/144

Es handelt sich bei der beantragten Grundwasserförderung von bis zu Qa max = 17 500 m³/a um ein Vorhaben der Nummer 1.5.2 der Anlage 1 zum § 1 Abs.1 UVPG LSA.

Hierfür war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA i.V. m. § 3 c Abs.1 Satz 2 UVPG durchzuführen.

Anhand der vorgelegten Unterlagen wurde nach überschläglicher Prüfung festgestellt, dass durch die beantragte Grundwasserförderung in der Größenordnung von bis zu Qa = 17 500 m³/a erhebliche und nachteilige Beeinträchtigung der Funktionen und Werte der Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 20.02.2007

in Vertretung

Annemarie Theil



Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. d. F. d. B.v. 25.06.2005 (BGBl. Teil I Nr. 37 S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. Teil I S. 1619) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. I S. 372 Nr. 47 vom 30.08.2002, S. 372-374), geändert durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 23.07.2004 (GVBl. I S. 454) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Folgendes Vorhaben wurden beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
17.10.2006	Unterhaltungsverband „Uchte“	Gewässerausbau - Einbau einer Sohlgleite in die Uchte	Käthen	4	512/192, 171/1, 489/164, 395/139, 353/91, 139/6

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 1.14 der Anlage 1 zum UVPG LSA. Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG LSA wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 120 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG

LSA) i.d.F.d.B. v. 12.04.2006 (GVBl. LSA Nr. 15 vom 20.04.2006 S. 248) handelt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 8. März 2007

Jörg Hellmuth
Landrat



Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal macht aufgrund der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 25. Juli 2005 bekannt:
Die Jägerprüfung als Voraussetzung der ersten Erteilung eines Jagdscheines beginnt

am 05. Mai 2007 um 9:00 Uhr

mit der Prüfung „Jagdliches Schießen“ auf dem Schießstand Seehausen.

Anmeldungen zur Jägerprüfung müssen spätestens bis zum 05. April 2007 beim Landkreis Stendal, Untere Jagdbehörde, Wendstraße 30, 39576 Stendal, eingegangen sein.
Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 125,00 Euro auf das Konto des Landkreises bei der

Kreissparkasse Stendal
BLZ: 810 505 55
Konto: 301 000 2938
Verwendungszweck: 11000/10024.

Die Einzahlung kann auch in bar bei der Jagdbehörde erfolgen.

2. Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch.

Mit Zulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Ladung zur Prüfung.

Stendal, 2007-03-13

Jörg Hellmuth



Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für die Gemarkung Klinken

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192) das zuletzt durch Artikel 93 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts- Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen, beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Wasserversorgung dienende Trinkwasserleitung von Lötche nach Wollenhagen zur Versorgung des Ortes mit Trinkwasser die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten

Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Teilstück der Trinkwasserversorgungsleitung PE-HD DN 110 (Seethen/Lötche - Wollenhagen)

Die Trassenführungen erstrecken sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke.

Gemeinde Badingen OT Klinken

Gemarkung: Klinken

Flur: I

Flurstück: 89/20; 88/20; 17/1; 86/18; 85/14

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV wird der Antrag hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie dazugehörige Unterlagen und Beschreibungen können vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft (untere Wasserbehörde), Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal (Telefon: 0393 1/607228) während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden.

Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 21. Februar 2007

Jörg Hellmuth
Landrat



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), des § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128) und der §§ 90 ff. Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102) hat die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 07.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	482.200,00 EURO
in der Ausgabe auf	482.200,00 EURO
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	25.000,00 EURO
in der Ausgabe auf	25.000,00 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000 EURO festgesetzt.

§ 5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2007 beträgt 188.900,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2007
Altmarkkreis Salzwedel	2/5	75.560
Landkreis Stendal	3/5	113.340
Summe:		188.900

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Die Haushaltssatzung 2007 wird vom 22.03.2007 bis 12.04.2007 öffentlich ausgelegt und kann in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Str. 30 (Arzt haus), in Salzwedel - während der Geschäftszeiten

Mo - Fr	von 7.00 bis 12.00,
Di	von 13.00 bis 17.00
Do	von 13.00 bis 16.00

eingesehen werden.

Salzwedel, den 07.03.2007

i. V. gez. Ostermann
Verbandsvorsitzender



Stadt Stendal - Tiefbauamt

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Brauhausstraße in Stendal

Die Entwurfsplanung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Brauhausstraße liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, in der Zeit vom 22.03.2007 - 20.04.2007 öffentlich aus. Der Planbereich beginnt an der Einmündung Nordwall und erstreckt sich bis zur Straße der Demokratie.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, je weils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr sowie

Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am 18.04.2007 eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Am Markt 1, Rathausaall

Beginn: 18.00 Uhr

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind eingeladen.

Stendal, 21.03.2007

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Melanchthonstraße in Stendal

Die Entwurfsplanung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Melanchthonstraße liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, in der Zeit vom 22.03.2007 - 20.04.2007 öffentlich aus. Der Planbereich beginnt an der Einmündung Lüderitzer Straße und erstreckt sich bis zum Wendehammer einschließlich des Verbindungsweges zur Jonasstraße.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, je weils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr sowie

Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 21. März 2007, Nr. 6

Darüber hinaus findet am **11.04.2007** eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Am Markt 1, Rathausaal
Beginn: 18.00 Uhr

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind eingeladen.

Stendal, 21.03.2007

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem. Uchtetal

Satzung

über die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uchtspringe

Auf Grund des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S.48) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 12.11.2004 (GVBl. LSA S.774), der §§ 6, 7 und 44 Abs.3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in seiner Sitzung am 7. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Uchtspringe betreibt eine kommunale Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (KiFöG). Die Gemeinde ist Träger im Sinne des KiFöG und sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der Kindertageseinrichtung.
(2) Mit der Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 2

Organisation und Bildungsauftrag

(1) Die Kindertageseinrichtung unterstützt und ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und ermöglicht den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Durch eine kontinuierliche Bildungsarbeit entsprechend dem Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt „Bildung elementar - Bildung von Anfang an“ bietet die Kindertageseinrichtung den Kindern eine geeignete Vorbereitung auf die Schule.
(2) Die Kindertageseinrichtung wird von einer besonders geeigneten pädagogischen Fachkraft geleitet. Die Leiterin ist insbesondere verantwortlich für:
- die Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung der Konzeption der Kindertageseinrichtung
- die Ausübung des Hausrechts
- Teilnahme an Zusammenkünften des Kuratoriums
- Durchführung von Elternsprechstunden
- Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen
- Durchführung eines geordneten Betriebes der Kindertageseinrichtung

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
(2) Die Gemeinde Uchtspringe, als Träger der Kindertageseinrichtung, erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.
(3) Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
(4) Bei der Auflösung der Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Uchtspringe, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

§ 4

Benutzungsberechtigung

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Uchtspringe haben, im Alter von 0 Jahren bis zur Versetzung in den siebten Schuljahrgang im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit zur Verfügung.
(2) Anspruch auf einen ganztägigen Platz in der Kindertageseinrichtung haben Kinder, deren im Haushalt lebende Erziehungsberechtigte (auch bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften)
- eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit nachweisen,
- an einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung teilnehmen,
- in einer Arbeitsförderungsmaßnahme nach § 3 SGB III beschäftigt sind,
- als Selbständige, Beamte oder Richter den Betreuungsbedarf in geeigneter Form nachweisen.
Alle übrigen Kinder haben einen Anspruch auf einen Halbtagsplatz von fünf Stunden täglich oder von 25 Wochenstunden. Ein Wechsel der Betreuungszeit ist bei Änderung der Voraussetzung jederzeit möglich.

§ 5

Auskunftspflicht

(1) Erziehungsberechtigte, die eine mehr als fünfstündige Betreuung ihrer Kinder in der Kindertageseinrichtung beanspruchen, sind zur Auskunft über die Ausnahmevoraussetzungen nach § 4 Abs. 2, Satz 2 dieser Satzung verpflichtet. Dabei ist insbesondere ein Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis nachzuweisen. Bei fehlender oder unvollständiger Auskunft besteht nur eine Anspruch auf eine fünfstündige Betreuung des Kindes.
(2) Jede Veränderung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2, Satz 2 ist der Gemeinde Uchtspringe über die Stadt Stendal, Trägergemeinde der VGem Stendal-Uchtetal umgehend mitzuteilen.

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Kindertageseinrichtung steht allen Kindern ab einem Lebensalter von acht Wochen zur Verfügung.
(2) Die Erziehungsberechtigten beantragen in der Regel einen Monat vor der gewünschten Aufnahme bei der Stadt Stendal, Trägergemeinde der VGem Stendal-Uchtetal schriftlich die Aufnah-

me des Kindes.

(3) In den Sommerferien ist eine Hortbetreuung für Kinder, die nicht ständig den Hort besuchen, möglich. Die Betreuung ist vier Wochen vor Beginn der Ferien verbindlich für den gewünschten Zeitraum zu beantragen.

(4) Bis zur Ausschöpfung der Platzkapazität steht die Kindertageseinrichtung für die gewünschte Betreuung der Kinder zur Verfügung.

(5) Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Uchtspringe haben, können bei Vorhandensein von freien Platzkapazitäten ihre Kinder nach Vorlage einer schriftlichen Zustimmung ihrer Wohnsitzgemeinde in der Kindertageseinrichtung Uchtspringe anmelden. Zwischen der Gemeinde Uchtspringe und der Wohnsitzgemeinde wird eine Vereinbarung über den Finanzausgleich abgeschlossen.

(6) Mit dem Aufnahmeantrag ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die gesundheitliche Eignung des Kindes für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ergibt.

Über die Aufnahme von Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, entscheidet das Jugendamt des Landkreises Stendal in Zusammenarbeit mit dem Amt für Versorgung und Soziales.

(7) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt erst mit dem Aufnahmescheid der Stadt Stendal, Trägergemeinde der VGem Stendal-Uchtetal.

(8) Für eine fünfstündige Betreuung der Kinder stehen die Plätze in der Regel von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr in der Kindertageseinrichtung Bögitz zur Verfügung. Eine Betreuung von 25 Wochenstunden kann von Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr und am Donnerstag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr in Anspruch genommen werden. Begründete Ausnahmen können auf Antrag berücksichtigt werden. Zwischen Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung sind Betreuungsvereinbarungen abzuschließen.

§ 7

Nutzung der Tageseinrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtung steht allen angemeldeten Kindern im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit werktags während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit dem Kuratorium durch die Gemeinde Uchtspringe festgelegt und in der Tageseinrichtung bekannt gemacht. Bei Veränderung werden die Eltern mindestens einen Monat vorher informiert.

(2) Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Schließung nicht abgeholt sind und für die eine weitergehende Betreuung zu gewähren ist, können die dadurch entstandenen Kosten gesondert und zusätzlich den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.

(3) Die Kinder sind beim Bringen und Abholen nach dem An- und Auskleiden unverzüglich in die Obhut der Erzieherinnen zu übergeben oder von ihnen zu übernehmen, um einen geregelten und ungestörten Dienstbetrieb in der Kindertageseinrichtung zu gewährleisten.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ansteckende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu melden.

(5) Die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss bis spätestens 8.00 Uhr eines Fehltages bei einer Betreuungskraft der Kindertageseinrichtung erfolgen. Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß entschuldigt, werden die Verpflegungskosten auch für die unentschuldigten Tage erhoben.

(6) In der Kindertageseinrichtung haben die Kinder die Möglichkeit, eine kindgerechte Mahlzeit einzunehmen.

§ 8

Versicherung

(1) Der Träger versichert die Kinder mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung.
(2) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten bzw. an die von ihnen bevollmächtigten Personen. Bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten, dass ein Kind ohne Begleitung den Heimweg antreten darf, tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung ab Verlassen des Einrichtungsgebäudes.

§ 9

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsverhältnis endet nach Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten mit dem Zugang des Abmeldebescheides des Verwaltungsamtes oder durch Kündigung seitens des Trägers. Es endet automatisch ohne Abmeldung zum 30. Juni eines Jahres, wenn das Kind eingeschult wird oder die vierte Klassenstufe verlässt. Schulanfänger und Schüler der vierten Klasse können auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Kindertageseinrichtung bis zum 31. Juli des betreffenden Jahres besuchen.

(2) Eine Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Monatsende erfolgen. Eine Abmeldefrist von einem Monat zum Monatsende ist durch Geltendmachung wichtiger Gründe möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der nachweisliche Wegzug aus dem Einzugsgebiet der Kindertageseinrichtung.

(3) Eine Kündigung durch den Träger hat schriftlich bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende zu erfolgen.

(4) Der Träger ist insbesondere dann zur Kündigung berechtigt, wenn:

- a) der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis des Fachamtes auf eine mögliche Kündigung des Vertrages nicht spätestens 14 Tage nach erfolgter Mahnung gezahlt wird,
- b) die Erziehungsberechtigten ihr Kind wiederholt nicht rechtzeitig zum Schluss der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt haben,
- c) die Erziehungsberechtigten Änderungen der Voraussetzungen nach § 4, Abs. 2, Satz 2 verschweigen oder nicht umgehend mitteilen

§ 10

Elternbeiträge / Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung der in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder werden von den Erziehungsberechtigten Elternbeiträge (Gebühren) erhoben.

(2) Zur Höhe und Erhebung der Gebühren wird durch die Gemeinde Uchtspringe eine Gebührensatzung beschlossen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uchtspringe tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Uchtspringe vom 7. Mai 2003 außer Kraft

Uchtspringe, den 7. März 2007

Bürgermeister



VGem. Stendal-Uchtetal

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2006 (GVBl.LSA S. 128), hat der Gemeinderat der Gemeinde Volgfelde in der Sitzung vom 25.01.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 145.600 EUR
in der Ausgabe auf 145.600 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 153.100 EUR
in der Ausgabe auf 153.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 29.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerbesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom **21.03.2007 bis 30.03.2007** in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Volfelde, 25.01.2007

Langnese
Bürgermeisterin



VGem. Stendal-Uchtetal

2. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Buchholz

Aufgrund der §§ 6, 33 und § 44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S.522), hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 21. Februar 2007 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

Der § 2 Abs.1 erhält folgende Fassung:

1) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde beträgt 450,00 EUR / Monat.

Der § 3 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten keinen monatlichen Pauschalbetrag, jedoch ein Sitzungsgeld von 13,00 EUR. Anspruch auf Sitzungsgeld hat derjenige, der an Sitzungen des Gemeinderates sowie seiner Ausschüsse teilnimmt.

Der § 4 erhält folgende Fassung:

1) Der ehrenamtliche Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 EUR.

2) Der ehrenamtliche stellvertretende Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 33,00 EUR.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Buchholz, 21. Februar 2007

M. Gerhold
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Tagesordnung

zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ am 28. März 2007, 19.00 Uhr, im Sitzungsraum des gemeinsamen Verwaltungsamtes, Birkholzer Chaussee 7 in Tangerhütte.

Öffentlicher Teil

Pkt. 01: Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit

Drucksachen Nr.

Pkt. 02: Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellen der Tagesordnung

Pkt. 03: Genehmigung der Niederschrift vom 10. Januar 2007

Pkt. 04: Stand neuer Verwaltungssitz

Pkt. 05: Informationen zum Stand Einheitsgemeinde

Pkt. 06: Diskussion und Beschluss - Leitbild der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ 01

Pkt. 07: Diskussion und Beschluss - Aufhebung der Gefahrenabwehrverordnung bezüglich des ruhestörenden Lärms im Bereich der VGem „Tangerhütte-Land“ 02

Pkt. 08: Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Pkt. 09: Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

Pkt. 10: Diskussion und Beschluss - außerplanmäßige Ausgabe 03

Pkt. 11: Personalangelegenheiten

Pkt. 12: Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes

gez. C. Lau

Vorsitzende des

Gemeinschaftsausschusses

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Grieben
für das Haushaltsjahr 2007

Auf der Grundlage des § 92 Abs. II der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA. S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Grieben folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt: in der Einnahme auf 1.019.500 Euro
in der Ausgabe auf 1.019.500 Euro

Vermögenshaushalt: in der Einnahme auf 350.700 Euro
in der Ausgabe auf 350.700 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Grieben, den 26. 02 2007

Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 92 Abs. I der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

22. 03. 2007 bis 05. 04. 2007

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Grieben, d. 26. 02. 2007

Platte
Bürgermeisterin



Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstrasse 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von **Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Freileitung Nr. 31 Seehausen-Scharpenhufe

gestellt hat.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 21. März 2007, Nr. 6

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Losenrade	2, 3, 4
Wahrenberg	2, 4
Pollitz	2, 5
Seehausen	4, 5
Schönberg	5, 6
Beuster	3, 4, 5, 7, 9, 10, 12
Geestgottberg	3, 4

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

vom 21.03.2007 bis zum 18.04.2007 im Raum 319 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Halle, Referat Wasser

Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Halle, Referat Wasser, zur deklaratorischen Außerbetriebnahme von Stauanlagen

1. Das Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde stellt von Amts wegen die Außerbetriebsetzung der nachfolgend genannten Stauanlagen auf dem Gebiet des Landkreises Stendal fest:

Stauanlage Nr.: 602
Name/Bezeichnung der Stauanlage: Einlasswehr (alt)
Gemarkung: Molkenberg, Flur: 2, Flurstück: 157/1
Koordinaten: h-Wert: 58 41 500
r-Wert: 45 13 900

Stauanlage Nr.: 605
Name/Bezeichnung der Stauanlage: Auslasswehr
Gemarkung: Warnau, Flur: 9, Flurstück: 14/4
Koordinaten: h-Wert: 58 46 160
r-Wert: 45 14 440

Stauanlage Nr.: 612
Name/Bezeichnung der Stauanlage: Staukopf - 1,79
Gemarkung: Havelberg, Flur: 15, Flurstück: 251
Koordinaten: h-Wert: 58 52 640
r-Wert: 45 06 270

Stauanlage Nr.: 613
Name/Bezeichnung der Stauanlage: Staukopf - 3,34
Gemarkung: Havelberg, Flur: 4, Flurstück: 302/16
Koordinaten: h-Wert: 58 51 320
r-Wert: 45 07 230

Stauanlage Nr.: 619
Name/Bezeichnung der Stauanlage: Staukopf - 0,95
Gemarkung: Sandau, Flur: 5, Flurstück: 252
Koordinaten: h-Wert: 58 53 680
r-Wert: 45 05 440

Stauanlage Nr.: 620
Name/Bezeichnung der Stauanlage: Staukopf - 4,73
Gemarkung: Sandau, Flur: 6, Flurstück: 300/15
Koordinaten: h-Wert: 58 50 470
r-Wert: 45 04 720

2. Die o.g. Stauanlagen werden seit mindestens zehn Jahren nicht mehr betrieben und es existieren hierfür auch keine Genehmigungen.

3. Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis für den weiteren Betrieb der o.g. Stauanlagen auf der Grundlage des § 83 a Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 249) wurden bei der oberen Wasserbehörde nicht eingereicht.

4. Anträge auf Außerbetriebsetzung oder Beseitigung der o.g. Stauanlagen gemäß § 83 a Abs. 2 WG LSA wurden bei der oberen Wasserbehörde nicht gestellt.

5. Auf die Durchführung eines formellen Stauniederlegungsverfahrens von Amts wegen gemäß § 83 a Abs. 3 in Verbindung mit § 84 Abs.1 WG LSA wird aus den unter Ziffer 2 bis 4 genannten Gründen und aus Gründen Vereinfachung verzichtet.

Begründung:

Das Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde ist zuständig für Entscheidungen über das Aufstauen von oberirdischen Gewässern i. Ordnung sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 172 WG LSA.

Die unter Ziffer 1. genannten Stauanlagen wurden vor dem 8. September 1993 errichtet. Eine wasserrechtliche Genehmigung für den Betrieb existiert jedoch nicht.

Gemäß § 83 a Abs. 1 WG LSA hatten Eigentümer und Nutznießer bis zum 31. Dezember 1999 die Gelegenheit, fehlende wasserrechtliche Erlaubnisse für vorhandene Stauanlagen oder deren Außerbetriebsetzung oder Beseitigung zu beantragen. Es wurde davon jedoch kein Gebrauch gemacht.

Da nach diesem Zeitpunkt nicht sofort von Amts wegen eine Entscheidung zu den Stauanlagen getroffen werden konnte, bestand weiterhin die Möglichkeit der Antragstellung. Aber auch diese Möglichkeit wurde nicht genutzt.

Da kein Interesse an einem weiteren Betrieb der Stauanlagen besteht und der oberen Wasserbehörde keine Hinweise und Erkenntnisse über Schädigungen als Folge der Außerbetriebnahme vorliegen, wird auf die Durchführung eines Verfahrens zur Stauniederlegung verzichtet.

Der bestehende Zustand wird lediglich deklaratorisch festgestellt. Ein Rechtsbehelf ist gegen die deklaratorische Feststellung der Außerbetriebsetzung nicht gegeben.

Hinweis:

Zur Bestimmung der konkreten örtlichen Lage der Stauanlagen können die bei der oberen Wasserbehörde vorliegenden Unterlagen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Rückfragen können an das Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, unter der Telefonnummer 0345 / 514 - 2175 gerichtet werden.

Sofern durch Teile der o.g. Anlagen der Wasserabfluss behindert wird, werden diese vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft entfernt.

Landesverwaltungsamt, 15.03.2007

Stadtwerke - Altmärkische Gas-,
Wasser- und Elektrizitätswerke
GmbH Stendal
Rathenower Straße 1
39576 Stendal

Ergänzende Bedingungen

zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)

und zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)

der

Stadtwerke - Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH Stendal

- nachfolgend "SWS" genannt -

Gültig ab 1. April 2007

Die Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) und über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) regeln die allgemeinen Rechte und Pflichten von Kunden und Gas- und Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die Regelungen dieser Verordnungen.

Inhalt

Seite		
1.	Ablese der Messeinrichtungen	2
2.	Wohnungswechsel	2
3.	Abschlagszahlungen	2
4.	Vorauszahlungen, Vorkassensysteme.....	2
5.	Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs	3
6.	Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung..	3
7.	Haftung	3
8.	Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	4
9.	Datenverarbeitung	4
10.	Verwendung von Erdgas.....	4
11.	Änderung der Ergänzenden Bedingungen	4
12.	Inkrafttreten	4

1. Ablese der Messeinrichtungen

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) bzw. der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an SWS übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

SWS ist nach der GasGVV bzw. StromGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

2. Wohnungswechsel

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

Die Kündigung kann schriftlich, per E-Mail oder durch Anruf beim Kundenservice erfolgen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer,
- Datum des Auszugs,
- neue Rechnungsanschrift,
- Zählerstand,
- Zählernummer,

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 21. März 2007, Nr. 6

- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

3. Abschlagszahlungen

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an SWS. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

4. Vorauszahlungen, Vorkassensysteme

4.1 SWS ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor
- bei wiederholter unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- bei wiederholter Mahnung,
- nach Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder
- bei einer Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis.
Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in 24 aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.
4.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an SWS zu bezahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.
4.3 Die SWS kann statt Vorauszahlungen auch die Errichtung eines Vorkassenzählers verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs

5.1 Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weisen an die SWS leisten:

a) durch Überweisung:

Überweisungen haben auf das von der SWS mitgeteilte Konto unter Angabe der Vertragskontonummer zu erfolgen.

Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

b) durch Lastschriftinzugsverfahren:

Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung an die SWS kann schriftlich, per E-Mail oder telefonisch beim Kundencenter erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

c) Bareinzahlung in der Kasse im Kundencenter

5.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWS angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Diese Kosten sind umsatzsteuerfrei und betragen:

- für jede Mahnung 3,00 EUR

Der vorgenannten Pauschale liegen die durchschnittlichen Erledigungszeiten, Personal- und Materialkosten zugrunde.

Für verspätete Zahlungen sind Zinsen in Höhe von 8 % ab Fälligkeitstermin zu zahlen.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

6.1 Der Kunde zahlt die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung oder durch physische Trennung des Netzanschlusses in der von dem jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe.

6.2 Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWS als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

7. Haftung

7.1 Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Belieferung erleidet und die nicht auf ein Verschulden der SWS zurückzuführen sind, wird im Rahmen des Versorgungsvertrages keine Haftung übernommen. Die SWS weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Haftungsanspruch des Anschlussnutzers gegenüber dem Netzbetreiber auf Grundlage des Anschlussnutzungsvertrages (§ 18 NDAV bzw. § 18 NAV) besteht.

7.2 Für Sachschäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Belieferung erleidet und die auf eine leicht fahrlässige Pflichtverletzung von der SWS zurückzuführen sind, wird die Haftungshöhe auf den vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden von maximal 5.000 EUR begrenzt.

7.3 Für Vermögensschäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Belieferung erleidet und die auf eine grob fahrlässige Pflichtverletzung des Grundversorgers zurückzuführen sind, wird die Haftungshöhe auf den vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden von maximal 5.000 EUR begrenzt. Die Haftung für Vermögensschäden aufgrund einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung ist ausgeschlossen.

7.4 Für Bagateltschäden bis zu einer Höhe von 30 EUR wird keine Haftung übernommen.

7.5 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen in Ziffer 7.2 bis 7.4 gelten nicht für SWS zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden sowie den SWS zurechenbaren Verlust des Lebens des Vertragspartners.

8. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

In den Preisen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten.

9. Datenverarbeitung

9.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die SWS notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die SWS die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

9.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der SWS und dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an die SWS weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

10. Verwendung von Erdgas

Wir geben zur Verwendung von Erdgas folgenden gesetzlichen Hinweis:

Erdgas darf als steuerbegünstigtes Energieerzeugnis nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

11. Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Die SWS ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von der SWS nicht anders bekannt gegeben, werden die Änderungen sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen werden dem Kunden übersandt und sind im Internet unter www.stadtwerke-stendal.de veröffentlicht.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 01.04.2007.

Stadtwerke - Altmärkische Gas-,
Wasser- und Elektrizitätswerke
GmbH Stendal
Rathenower Straße 1
39576 Stendal

Ergänzende Bedingungen

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (NAV),

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (NDAV),

zur Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV)

Gültig ab 01. April 2007

1. Einleitung

In Ausfüllung der oben genannten Verordnungen gelten die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Altmärkische Gas- Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH Stendal (im Folgenden SWS genannt) in der jeweils gültigen Fassung. Die Entgelte sind als Bruttobeträge (inklusive der zurzeit gültigen 19 % Umsatzsteuer) aufgeführt. In Klammern sind die Nettobeträge ausgewiesen. Für die Herstellung und die Nutzung von Anschlüssen der SWS gelten die jeweiligen Technischen Anschlussbedingungen und gesetzlichen Anforderungen.

2. Baukostenzuschuss

2.1 Allgemeine Regelungen zum Baukostenzuschuss

2.1.1 Der Anschlussnehmer/Kunde zahlt der SWS bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWS einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

2.1.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Als angemessener Zuschuss zu den auf den Anschlussnehmer/Kunden entfallenden Baukosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gelten 50 % bei Niederspannungs- und Niederdruckanlagen sowie 70 % bei Wasseranlagen der gemäß Ziffer 2.1.3 ermittelten Kosten.

2.1.3 Die Berechnung des vom Anschlussnehmer/Kunden als Baukostenzuschuss zu übernehmenden Kostenanteils erfolgt gemäß der in § 9 Abs. 2 der AVBWasserV getroffenen Regelungen bzw. § 11 der NAV und NDAV. Danach bemisst sich der von dem Anschlussnehmer/Kunden als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen Rechnung getragen.

2.1.4 Für ein typisches Baugebiet haben sich die unter 2.2 bis 2.4 ausgewiesenen Erfahrungswerte hinsichtlich der Höhe des Baukostenzuschusses ergeben.

2.1.5 Diese Werte dienen als Anhaltspunkt für die Höhe der Baukostenzuschüsse. Eine verbindliche Festlegung ist hiermit nicht gegeben. Für Einzelfälle und einzelne Gebiete kann sich im Rahmen der Berechnung gemäß § 9 Abs. 2 der AVBWasserV bzw. § 11 der NAV oder NDAV auch eine Mehr- oder Minderbelastung ergeben.

2.1.6 In Versorgungsbereichen, in denen die Verteilungsanlagen bereits vor dem 3. Oktober 1990 im Wesentlichen errichtet waren und für den Anschluss des konkreten Bauvorhabens keine neue Verteilungsanlage errichtet werden muss, erfolgt die Festsetzung des zu zahlenden Baukostenzuschusses auf Grund der festgelegten Pauschalsätze gemäß 2.2 bis 2.4.

2.1.7 Der Anschlussnehmer/Kunde zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den vorgenannten Grundsätzen.

2.2 Baukostenzuschüsse Strom

2.2.1 Grundbetrag je Hausanschluss mit bis zu

- zwei Wohnungseinheiten 564,58 Euro (474,44 Euro)

- für jede weitere Wohnungseinheit 273,80 Euro (230,08 Euro)

Büros, Praxen, Ladengeschäfte usw. in Wohngebieten mit einer dem Haushalt vergleichbaren Leistungsanspruchnahme gelten bis zu maximal 100 m² Grundfläche als Wohnungseinheit.

Überschreitet die Grundfläche solcher Büros usw. 100 m², so gelten jede weiteren angefangenen 100 m² als je eine zusätzliche Wohnungseinheit.

Für eine einzelne gewerbliche Anlage werden jedoch maximal die in Ziffer 2.2.2 aufgeführten Beträge berechnet.

2.2.2 Für gewerbliche, berufliche oder sonstige Anlagen sowie landwirtschaftlichen Betriebsbedarf, deren Leistungsanspruchnahme wesentlich von der einer Wohnungseinheit abweicht und für gewerbliche Betriebe in Gewerbegebieten, betragen die Kosten

- für einen Anschluss bis 100 A 1.642,78 Euro (1.380,49 Euro)

- für einen Anschluss bis 160 A 2.628,45 Euro (2.208,78 Euro)

- für einen Anschluss bis 200 A 3.285,56 Euro (2.760,98 Euro)

- für einen Anschluss bis 250 A 4.106,94 Euro (3.451,21 Euro)

Wird ein bereits bestehender Hausanschluss bei gleichbleibender Anzahl der Bemessungseinheiten (Wohnungseinheiten) in seiner Nennstromstärke erhöht, ist neben den Hausanschlusskosten ein Baukostenzuschuss entsprechend 2.2.3 bzw. 2.2.4 zu erheben.

2.2.3 Für Anschlüsse mit einem Anlagencharakter analog 2.2.1 wird ein Baukostenzuschuss von 1/3 des gemäß 2.2.1

für Neuanlagen zu erhebenden Betrages berechnet 188,20 Euro (158,15 Euro)

für jede weitere Wohneinheit 91,26 Euro (76,69 Euro)

2.2.4 Für Anschlüsse gemäß 2.2.2 (Gewerbegebiete mit höherer Leistungsanspruchnahme usw.) beträgt der Baukostenzuschuss bei Leistungserhöhung den Differenzbetrag zwischen den Leistungsstufen. z.B.:

- bei einer Änderung des Anschlusses auf 100 A 547,59 Euro (460,16 Euro)

- bei einer Änderung des Anschlusses von 100 A 2.464,17 Euro (2.070,73 Euro)

- bei einer Änderung des Anschlusses von unter 100 A auf 250 A (Summe der Beträge aus 1.

und 2. Anstrich) 3.011,76 Euro (2.530,89 Euro)

2.2.5 Wird die Zahl der Bemessungseinheiten erhöht, so wird für jede hinzukommende Einheit ein Baukostenzuschuss gem. 2.2.1 berechnet.

2.2.6 Bei Anschlüssen für Gewerbe und Landwirtschaft mit einer Absicherung über 250 A oder bei Anschlüssen außerhalb eines Bebauungsgebietes sowie für Wochenendgebiete erfolgt die Berechnung nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse im Einzelfall.

2.3 Baukostenzuschüsse Gas

2.3.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz und bei Erhöhung des Leistungsbedarfs ist

mindestens ein Baukostenzuschuss (Netzkostenanteil) in Höhe von 521,52 Euro (438,25 Euro) für die ersten 30 kW zu zahlen. Die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die am Hausanschluss bereitstellende Leistung.

2.3.2 Je weitere angefangene 30 kW der am Hausanschluss bereitstellenden Leistung sind 173,85 Euro (146,09 Euro) zu zahlen.

2.3.3 Wird ein Hausanschluss wegen Abbruch eines Hauses entfernt und innerhalb von 5 Jahren an dieser Stelle ein neues Gebäude errichtet, so wird der Baukostenzuschuss angerechnet, der für den ursprünglichen Hausanschluss nach den Grundsätzen dieser Ergänzenden Bestimmungen zu zahlen gewesen wäre.

Absatz 1 gilt nicht, wenn ein bisher einheitlich genutztes Grundstück i. S. des Baugesetzbuches zur zusätzlichen Bebauung erschlossen wird.

2.3.4 Erhöht sich nach Inbetriebnahme des Gashausanschlusses der Leistungsbedarf, so wird für die zusätzlich bereitgestellte vorzuhaltende Leistung ein Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 2.3.2 berechnet.

2.4 Baukostenzuschüsse Wasser

2.4.1 Die Bemessungsgrundlage für den BKZ ist die Anzahl der Wohneinheiten, die über den Hausanschluss versorgt werden sollen.

2.4.2 Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach folgenden Regelung:

- Grundbetrag je Hausanschluss mit bis zu zwei Wohnungseinheiten: 850,85 Euro (715,00 Euro)
- für jede weitere Wohnungseinheit: 211,82 Euro (178,00 Euro)

Gewerbliche genutzte Räume wie Büros, Ladengeschäfte, Praxen usw., deren Spitzendurchfluss dem einer komfortablen Wohnung (ca. 0,7 l/s) entspricht, werden jeweils als eine Wohnungseinheit gerechnet.

Für größere Gewerbe- und Industriebetriebe sowie bei außergewöhnlichem Bedarf wird die Anzahl der Wohnungseinheiten nach dem Spitzendurchfluss gemäß DIN 1988 errechnet.

2.4.3 Wird ein Hausanschluss wegen Abbruch eines Hauses entfernt und innerhalb von 5 Jahren an dieser Stelle ein neues Gebäude errichtet, so wird der Baukostenzuschuss angerechnet, der für den ursprünglichen Hausanschluss nach den Grundsätzen dieser Ergänzenden Bestimmungen zu der AVBWasserV gemäß Ziffer 2.4 zu zahlen gewesen wäre.

Absatz 1 gilt nicht, wenn ein bisher einheitlich genutztes Grundstück i. S. des Baugesetzbuches zur zusätzlichen Bebauung erschlossen wird.

2.4.4 Erhöht sich nach Inbetriebnahme des Wasserhausanschlusses der Leistungsbedarf, so wird für die zusätzlich bereitstellende Leistung ein Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 2.4.2 berechnet.

3. Hausanschlusskosten

3.1 Allgemeine Regelungen zu Hausanschlusskosten

3.1.1 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Verteilernetz anzuschließen.

3.1.2 Sind die Voraussetzungen zur Installation eines Hausanschlusses innerhalb des anzuschließenden Gebäudes nicht gegeben, sind alternative Anschlussvarianten mit den SWS zu vereinbaren.

3.1.3 Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage und Aufwendungen für die Verlegung von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der nachstehenden Beträge gesondert ermittelte Kosten.

3.1.4 Ist SWS der Anschluss oder die Versorgung einer Anlage aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten, kann SWS den Anschluss davon abhängig machen, dass der Kunde neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

3.1.5 Die Errichtung und Änderung von Hausanschlüssen ist von dem Installationsunternehmen, dass die Arbeiten an den Installationen ausführen soll, unter Verwendung der von SWS zur Verfügung gestellten Vordrucke gemeinsam mit dem Anschlussnehmer zu beantragen.

Die Inbetriebsetzung von Hausanschlüssen ist ebenso von dem Installationsunternehmen, welches die Arbeiten an den Installationen ausgeführt hat, unter Verwendung der von SWS zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

3.2 Hausanschlusskosten Strom gemäß § 9 NAV

3.2.1 Der Anschlussnehmer zahlt für die Erstellung des Hausanschlusses mit einem Querschnitt von 35 mm² Al, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung (nach Möglichkeit kürzester Weg), innerhalb der bebauten Ortslage bei einer Anschlusslänge bis 100 m einen Betrag von 1.046,01 Euro (879,00 Euro).

3.2.2 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3.2.3 Wird ein Freileitungsanschluss auf Wunsch des Kunden durch einen Kabelanschluss ohne Leistungserhöhung ersetzt, so werden 2/3 der Hausanschlusskosten gemäß Ziffer 3.2.1 berechnet.

3.2.4 Für die Inbetriebsetzung der Anlage durch einen SWS-Mitarbeiter werden dem Kunden bzw. Anschlussnehmer berechnet:

36,89 Euro (31,00 Euro).

3.2.5 Für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung von Anlagen werden berechnet:

36,89 Euro (31,00 Euro).

3.2.6 Wird eine Strom-Hausanschlussleitung vorab als Baustromanschluss genutzt, betragen die Baustrom-Anschlusskosten zusätzlich zu den Strom-Hausanschlusskosten 182,07 Euro (153,00 Euro).

3.2.7 Die Nutzungsdauer eines Anschlusses als Baustromanschluss ist auf maximal ein Jahr begrenzt.

3.3 Hausanschlusskosten Gas gemäß § 9 NDAV

3.3.1 Für die Erstellung eines Hausanschlusses (nach Möglichkeit kürzester Weg) wird innerhalb bebauter Ortslagen bei einer Anschlusslänge bis 100 m berechnet:

- bei Anschlüssen bis DN 25 ein Betrag von 1.458,94 Euro (1.226,00 Euro)
- bei Anschlüssen größer DN 25 bis DN 50 ein Betrag von 2.646,56 Euro (2.224,00 Euro)

Bei der Erschließung neuer Versorgungsbereiche berechnen wir:

- Anschlüsse bis DN 25 einen Betrag von 1.214,99 Euro (1.021,00 Euro)
- Anschlüsse größer DN 25 bis DN 50 einen Betrag von 1.855,21 Euro (1.559,00 Euro).

3.3.2 Für die Inbetriebsetzung der Anlage werden je Gaszähler bis zur Größe G 25 dem Kunden bzw. Anschlussnehmer berechnet:

- 70,21 Euro (59,00 Euro).

3.3.3 Für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung von Anlagen werden berechnet:

- 70,21 Euro (59,00 Euro).

3.4 Hausanschlusskosten Wasser

3.4.1 Für die Erstellung eines Hausanschlusses (nach Möglichkeit kürzester Weg) wird innerhalb bebauter Ortslage bei einer Anschlusslänge bis 30 m berechnet:

- bei Anschlüssen bis DN 32 ein Betrag von 1.809,99 Euro (1.521,00 Euro)
- bei Anschlüssen bis DN 50 ein Betrag von 2.113,44 Euro (1.776,00 Euro)

3.4.2 An die Stelle der Berechnung nach den genannten Pauschalbeträgen werden u. a. in folgen-

den Fällen gesondert ermittelte Kosten in Rechnung gestellt:

- Erstellung eines Hausanschlusses mit einer Länge > 30 m

- Erstellung eines Hausanschlusses > DN 50

- Erstellung eines Hausanschlusses mit Erschwernissen.

3.4.3 Ferner werden dem Anschlussnehmer die Kosten berechnet für Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3.4.4 Die SWS oder deren Beauftragte setzen die Anlage durch Lieferung und Montage der Zähleranlage sowie Freigabe der Wasserzufuhr bis zur Absperrreinrichtung hinter dem Zähler in Betrieb.

3.4.5 Für die Inbetriebsetzung der Anlage durch einen SWS-Mitarbeiter gemäß § 13 Abs. 3 AVBWasserV werden dem Kunden bzw. Anschlussnehmer je Wasserzähler bis Qn 10 berechnet:

- 44,03 Euro (37,00 Euro).

3.4.6 Bei größeren Zählern werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

3.4.7 Für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung von Anlagen werden berechnet:

- 34,51 Euro (29,00 Euro).

3.4.8 Wird eine Trinkwasser-Hausanschlussleitung vorab als Bauwasseranschluss vorverlegt, betragen die Bauwasser-Anschlusskosten zusätzlich zu den Trinkwasser-Hausanschlusskosten 199,92 Euro (168,00 Euro).

Für die Nutzung eines fertigen Hausanschlusses als Bauwasseranschluss werden 62,23 Euro (52,33 Euro) berechnet (Demontage inklusive).

3.4.9 Die Nutzungsdauer eines Anschlusses als Bauwasseranschluss ist auf maximal ein Jahr begrenzt. Die Herstellung einer Verbindung zu Trinkwasseranlagen nach DIN 1988 über den Bauwasserzähler ist verboten. Bauwasseranschlüsse müssen mit dem Hinweis „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet werden.

3.5 Unterhaltung und Erneuerung von Anschlüssen im Eigentum des Anschlussnehmers

3.5.1 Gemäß den Bestimmungen im Einigungsvertrag vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) bleibt das am 03. Oktober 1990 bestehende Eigentum eines Anschlussnehmers bzw. Kunden an einem Hausanschluss bestehen, der er oder sein Rechtsvorgänger auf eigene Kosten errichtet oder erweitert haben.

3.5.2 Die Kosten für die Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung der Hausanschlussleitung oder von Teilen der Hausanschlussleitung gehen in diesem Fall zu Lasten des Eigentümers.

3.5.3 Eine Übertragung von Anschlüssen oder von Teilen von Anschlüssen in das Eigentum der SWS bedarf des übereinstimmenden Willens von SWS und dem Anschlussnehmer/dem Kunden. Die Übertragung muss schriftlich vereinbart werden.

4. Nachprüfung von Mess- und Steuereinrichtungen

4.1 Wird bei einer vom Kunden verlangten Nachprüfung einer Messeinrichtung festgestellt, dass die Abweichungen innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden dem Kunden berechnet:

4.1.1 Für das Auswechseln der Messeinrichtung:

- bei Gas bis G 25: 65,45 Euro (55,00 Euro)
- bei Wasser bis Qn 10: 61,88 Euro (52,00 Euro)
- bei Strom: 51,17 Euro (43,00 Euro).

Bei größeren Zählern werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

4.1.2 Für die Nachprüfung der Messeinrichtung gelten die Gebühren der Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Energie, Gas, Wasser oder Wärme in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich der Kosten für die Verpackung und den Transport.

4.2 Wird bei der Nachprüfung festgestellt, dass die Abweichungen über den gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegen, trägt SWS die Kosten.

5. Inbetriebsetzung

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

6. Sonstiges

Bei sonstigen im Auftrag des Anschlussnehmers bzw. Kunden durchgeführten Arbeiten erfolgt die Rechnungslegung entsprechend der geleisteten Stunden bzw. eingesetzten Materialien und unter Zugrundelegung des jeweils gültigen durchschnittlichen Lohnverrechnungssatzes je Stunde.

7. Abrechnung

Der Wasserverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa zwölf Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr). Bei Strom und Gas gilt § 12 der jeweiligen Grundversorgungsverordnung (GVV)

8. Abschlagszahlungen

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen - jeweils für einen Zeitraum von einem Monat - berechnet. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 der AVBWasserV bleibt unberührt. Bei Strom und Gas gelten entsprechend § 13 und 14 der jeweiligen Grundversorgungsverordnung

9. Zahlung und Verzug

9.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die SWS kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

9.2 Zahlungsrückstände werden nach Ablauf des von den SWS angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale von 3,00 Euro berechnet. Bei verspäteter Zahlung sind Zinsen in Höhe von 8 % der Zahlungsrückstände ab Fälligkeitstermin zu zahlen.

9.3 Erfolgen Zahlungen per Überweisung bzw. Lastschriftverfahren, gehen Schäden und Lasten im Falle der Nichteinlösung oder eines Widerspruchs, beispielsweise bei Änderung der Bankverbindung ohne rechtzeitige Information an die SWS sowie bei unzureichender Deckung des Kontos, zu Lasten des Anschlussnehmers/Kunden. Die Zahlung gilt als eingegangen, wenn die SWS darüber verfügen können.

10. Einstellung der Versorgung

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Anschlussnehmer/Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale, zu bezahlen. Die Pauschale beträgt für die Einstellung und Wiederaufnahme

- bei Strom 36,89 Euro (31,00 Euro)
- bei Gas 65,45 Euro (55,00 Euro)
- bei Wasser 69,02 Euro (58,00 Euro).

Der § 13 (3) der AVBWasserV bzw. § 24 der NAV oder NDAV bleibt unberührt.

11. Haftung

SWS haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NAV. Im Übrigen haftet SWS für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. SWS haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren ver-

tragstypischen Schäden.

12. Mehrwertsteuer

In den Preisen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten. Die Preise ohne Mehrwertsteuer (Nettopreise) sind in Klammern aufgeführt. Rundungsdifferenzen durch die Mehrwertsteuer sind möglich.

13. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen der SWS. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen ist im Internet unter www.stadtwerke-stendal.de abrufbar.

14. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

15. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

SWS ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.stadtwerke-stendal.de abrufbar.

16. In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV, NDAV und AVBWasserV treten mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Regelungen außer Kraft:

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke - Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH Stendal vom 01.02.2004.

Forstbetriebsgemeinschaft Tannenkrug i.L.

Herr Ullerich
Zehrener Dorfstr.16
39615 Leppin

An alle Waldbesitzer der ehem FBG Tannenkrug Einladung zur Mitgliederversammlung

Versammlungsort Gasstätte Tannenkrug

Versammlungstag 04.05.2007

Versammlungszeit 19.00 bis 20.00 Uhr

Tagesordnung

1. Eröffnung durch den Liquidator
 - 1.1 Feststellung der ordentlichen Ladung
 - 1.2 Feststellung der Tagesordnung(ggf Zusätze)
 - 1.3 Berufung des Protokollanten
 - 1.4 Verteilung Anwesenheitsliste
 - 1.5 Erfassung und Prüfung der Vertretungsvollmachten
 - 1.6 Feststellung der Stimmrechte
2. Bericht zum Liquidationsjahr
 - 2.1 Forderungsbilanz
 - 2.2 Steuerabschluss
 - 2.3 Abmeldungen
 - 2.4 Finanzieller Ablauf
 - 2.4.1 Liquidationsjahr
 - 2.4.2 Mitgliederauszahlung
 - 2.4.3 Restausschüttung
3. Entlastung des Liquidators
4. Feststellung der Liquidation mit Abmeldung beim LVA

Gerhard Ullerich

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel

Buchenallee 3

29410 Salzwedel

Tel. 03901/846-134

Salzwedel, den 05.03.2007

Verfahren: Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal

Landkreis: Altmarkkreis Salzwedel,

Verfahrens - Nr.: 36 SAW 605

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur 1. Teilnehmerversammlung mit der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal, (Anlage) werden hiermit alle Grundigentümer, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigten gebeten, sich

**am Donnerstag, dem 19.04.2004, um 19,00 Uhr
in der Gaststätte „Zur Gans“, Breite Str. 12 in 39638 Jävenitz**

einzufinden, um den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen.

Eine Übersicht des Flurbereinigungsgebietes ist in der Anlage 1 zu dieser Ladung beigelegt.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigter hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 und 5 Flurbereinigungsgesetz).

Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmer vertritt, hat er gleichwohl insgesamt nur eine Stimme.

Bevollmächtigte haben bei der Wahl eine beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist.

Im Anschluss an die Wahl wird die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher die Wahl des Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergeinschaft und dessen Stellvertreter erfolgen soll.

Um zahlreiches Erscheinen aller am Verfahren Beteiligten wird hiermit gebeten.

gez. Jordan

Dienstsiegel



Gebietskarte

Maßstab: ca. 1 : 2000

SAW605

Flurbereinigungsverfahren

von 1991/1992

Lausebachtal

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Größe des Gebietes: ca. 278 ha

besteht von 19.10.2002

Zuständigkeitsbereich

Schulden

Kart für Landwirtschaft, Flurneuordnung

und Forsten Altmark

Verfahren des Flurbereinigungs-

verfahrens von 1991/1992

in der Lausebachtal

in der Lausebachtal

in der Lausebachtal

in der Lausebachtal

in der Lausebachtal

in der Lausebachtal

in der Lausebachtal

in der Lausebachtal

in der Lausebachtal

in der Lausebachtal

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31